

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER



Federführung: Fachbereich Innere Verwaltung
Beteiligte/r: Fachbereich Stadtplanung und Wirtschaftsförderung
Auskunft erteilt: Frau Urch-Sengen
Telefon: 02521 29-110

Vorlage

zu TOP 26

2008/0252

öffentlich

Inkraftsetzung von Bauleitplänen

hier:

- 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 67 „Vellerner Straße“
- 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. Kspl. 1 "Roland"
- 3. vereinfachte Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum für den Bereich des Einkaufszentrums Grevenbrede
- 1. vereinfachte Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Möbelhaus Berkemeier" Grevenbrede
- 2. vereinfachte Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum
- 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 22 „Für den Bereich an der Bahnhofstraße“
- 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.3 "Oststraße / Stromberger Straße"
- 1. vereinfachte Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Gewerbegebiet Neubeckumer Str. / Grüner Weg für den Bereich -Gewerbepark Grüner Weg- "
- 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum „Hundeübungsplatz“
- 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 27 "Industriegebiet Annastraße"
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Landmaschinen Stücker" und Aufhebung des bisherigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Landmaschinen Stücker"
- 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 44 "Evangelischer Friedhof",
- Bebauungsplan Nr. 57 B "Sachsenstraße" und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 44 "Evangelischer Friedhof"

Beratungsfolge:

16.12.2008 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Bürgermeister wird beauftragt, die in der Anlage zur Vorlage aufgeführten Bauleitpläne neu bekannt zu machen und damit rückwirkend zu den dort jeweils genannten Terminen in Kraft zu setzen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten oder Folgekosten.

Finanzierung

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die rückwirkende Inkraftsetzung erfolgt auf der Grundlage von § 214 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB).

Erläuterungen

Aufgrund des Urteils des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 14.08.2008 (7 D 20/07 NE) zur Form der Bekanntmachung von Ortsrecht ist eine erneute öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen erforderlich.

Zu den rückwirkend in Kraft zu setzenden Bauleitplänen sind die Daten der jeweiligen Ratsitzung und das jeweilige Abstimmungsergebnis aus der als Anlage beigefügten Aufstellung ersichtlich. Der jeweils gefasste Ratsbeschluss bleibt unberührt. Es erfolgt lediglich eine neue Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses. Die Inkraftsetzung soll nunmehr rückwirkend zu den ebenfalls in der Anlage aufgeführten jeweiligen Terminen erfolgen. Zu diesen Terminen wären die einzelnen Bauleitpläne ursprünglich in Kraft getreten.

Anlage/n:

Aufstellung Bauleitpläne